

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis)**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührentatbestand
  - § 2 Gebührenmaßstab
  - § 3 Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
  - § 4 Gebührenschuldner
  - § 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren/Erhebung von Vorauszahlungen
  - § 6 Freistellung
  - § 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenschuld
  - § 8 Auskunft- und Mitteilungspflichten
  - § 9 Bekanntmachungen
  - § 10 Ordnungswidrigkeiten
  - § 11 Inkrafttreten
- Anlage - Einwohnergleichwerte nach § 2 Abs. 2

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (GVBl. S. 196),
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 13. Dezember 2021,
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis) in der Fassung der Ausfertigung vom 16. November 2023,

jeweils in der gültigen Fassung,  
erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – nachfolgend Abfallzweckverband genannt - für das Gebiet Erzgebirgskreis die durch die Verbandsversammlung am 14. November 2023 beschlossene Gebührensatzung Erzgebirgskreis.

## **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Der Abfallzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet Erzgebirgskreis Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich von anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Einrichtungen des betreuten Wohnens, und die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Festgebühr und Entsorgungsgebühren zusammen.

- (3) Die Festgebühr wird für alle die Entsorgungsleistungen erhoben, für die eine verursachungsbezogene Abrechnung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht praktikabel bzw. nicht möglich ist. Die Festgebühr wird für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen der Erfassung und Entsorgung von
- Restabfall (gemischte Siedlungsabfälle),
  - Sperrabfall,
  - Kleinmengen gefährlicher Abfälle,
  - biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle sowie Grünabfälle (Bioabfall),
  - Papier und Pappe, das kein Verpackungsmaterial ist,
  - Weihnachtsbäume und gebündeltes Schmuckreisig sowie
  - für den Betrieb der durch den Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe einschließlich Annahme von Elektroaltgeräten, Kunststoffen (stoffgleiche Nichtverpackungen) und Flachglas,
  - für den Betrieb der durch den Abfallzweckverband auf Antrag der Kommunen vorgehaltenen Grünschnittannahmepplätze,
  - für Sanierung/Rekultivierung/Nachsorge stillgelegter Deponien,
  - für Aufwendungen zur Durchführung von Modellversuchen,
  - für die Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsKrWBodSchG
- und
- Verwaltungsleistungen.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Entsorgungsgebühr Restabfall) wird für die Leerung der Restabfallbehälter und Abfallgroßbehälter erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Abfallsäcke wird für das Einsammeln und die Entsorgung der 70 l Abfallsäcke für Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen erhoben.
- (6) Die Gebühr für die sonstigen Abfallgroßbehälter (z. B. 10 m<sup>3</sup> Presscontainer, 20 m<sup>3</sup> Presscontainer, 7 m<sup>3</sup> und 10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer) wird für die Entleerung der sonstigen Abfallgroßbehälter erhoben und beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Bioabfallentsorgungsgebühr) wird für die Leerung der Bioabfallbehälter und die Verwertung der Bioabfälle erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle, deren Verwertung sowie Aufwendungen für die jährliche Reinigung der Bioabfallbehälter.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen (Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche), die keine vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG sind, wird als behälterbezogene Gebühr für die Leerung der Papierbehälter erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Papier und Pappe sowie die Aufwendungen für die Entsorgung.
- (9) Die Behälterdienstgebühr wird für die Aufstellung und den Wechsel von Restabfall- und Papierbehältern und Abfallgroßbehältern (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) erhoben.

Zur Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen wird für die Aufstellung und den Wechsel von Bioabfallbehältern keine Gebühr erhoben.

- (10) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung mittels Container aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird für die Bereitstellung und den Abtransport des Containers gem. § 17 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis und die Verwertung des Sperrabfalls (Verwertungsgebühr Sperrabfall) erhoben.
- (11) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gem. § 17 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis wird für die Sammlung des Sperrabfalls erhoben. Sie beinhaltet Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern des Sperrabfalls.
- (12) Die Entsorgungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis wird für die Entsorgung der Abfälle erhoben.
- (13) Die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof wird bei der Selbstanlieferung zugelassener Abfälle an den Wertstoffhöfen für die Annahme, die Beförderung sowie die Entsorgung der Abfälle erhoben.
- (14) Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmeplätze wird bei der Selbstanlieferung von zugelassenem Grünabfall für die Annahme, die Beförderung sowie die Entsorgung der Abfälle erhoben.
- (15) Die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle wird für die Leerung von Bioabfall-, Papier- sowie Behältern zur Erfassung von Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) erhoben, in denen Wertstoffe und/oder Abfälle widerrechtlich unzulässig vermischt sind. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern als Restabfall sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich von anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Einrichtungen des betreuten Wohnens, bemisst sich nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Ändert sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen während des Kalenderjahres, so wird für jeden auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat dabei 1/12 der Jahresgebühr berechnet, für jeden auf die Abmeldung folgenden Kalendermonat wird 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet. Auf die Gebührenschuld für die Festgebühr werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 1 erhoben.

Ist ein Grundstück zur Wohnnutzung vorübergehend unbewohnt/ungenutzt (Leerstand) und es sollen Abfallbehälter vor Ort verbleiben, wird eine Festgebühr von 0,5 Einwohnergleichwerten (EGW) nach der Anlage zu dieser Satzung veranlagt.

- (2) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen bemisst sich nach der Anzahl der dem Grundstück nach der Anlage zu dieser Satzung zuzuordnenden EGW. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Umrechnung der Bemessungsgrundlage in EGW nach der Anlage zu dieser Satzung wird mathematisch auf halbe EGW gerundet. Kleinster zu veranlagender Gebührenmaßstab sind 0,5 EGW. Ändert sich die Anzahl der zuzuordnenden EGW während des Kalenderjahres, so ist dies unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen, dabei wird für jeden auf die Anmeldung weiterer EGW folgenden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet bzw. für jeden der Abmeldung von EGW folgende Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet. Auf die Gebührenschuld für die Festgebühr werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 1 erhoben.

- (3) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen (Entsorgungsgebühr Restabfall Haushalte) bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Es wird mindestens eine Entsorgungsgebühr für ein Mindestentleerungsvolumen von 160 Litern pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr erhoben (Veranlagung Mindestentsorgungsgebühr). Die Mindestentsorgungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres als das Mindestentleerungsvolumen oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird. Ändert sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen während des Kalenderjahres, so wird für jeden auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat dabei 1/12 des Mindestentleerungsvolumens berechnet, für jeden auf die Abmeldung folgenden Kalendermonat wird 1/12 des Mindestentleerungsvolumens angerechnet bzw. erstattet. Auf die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushalten werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 2 erhoben.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen (Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche) bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 festgesetzt.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.
- (6) Die Entleerungsgebühr für die sonstigen Abfallgroßbehälter bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr für die sonstigen Abfallgroßbehälter wird eine Vorauszahlung nach § 5 Abs. 5 erhoben.
- (7) Die Bioabfallentsorgungsgebühr Haushalte und andere Herkunftsbereiche bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die Bioabfallentsorgungsgebühr wird eine Vorauszahlung nach § 5 Abs. 6 erhoben.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen (Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche) bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter. Auf die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 7 festgesetzt.
- (9) Die Behälterdienstgebühr wird je Behälter (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) erhoben. Die Behälterdienstgebühr wird für Aufstellung und Wechsel von Behältern erhoben.
- (10) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung mittels Container aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen wird je Bereitstellung eines Containers erhoben. Die Verwertungsgebühr Sperrabfall bestimmt sich nach der durch Wägung ermittelten Masse des überlassenen Sperrabfalls.
- (11) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird je Bestellkarte erhoben.
- (12) Die Entsorgungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfall auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis bestimmt sich nach der durch Wägung ermittelten Masse der angelieferten Abfälle.
- (13) Die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof bestimmt sich nach Abfallart und Gebühr je Einheit der überlassenen Abfälle.

- (14) Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmepplätze bemisst sich nach dem Volumen des überlassenen Grünabfalls. Zulässig ist die Anlieferung in Säcken bis maximal 120 l Fassungsvermögen oder die lose Anlieferung. Bemessungsgrundlage für die lose Anlieferung sind angefangene 0,5 m<sup>3</sup>.
- (15) Die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen.

### § 3 Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Die Festgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt je auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Kalenderjahr € 22,92 €.
- (2) Die Festgebühr gem. § 2 Abs. 2 beträgt je ganzem Einwohnergleichwert und Kalenderjahr 22,92 €.
- (3) Die Entsorgungsgebühr Restabfall Haushalte gem. § 2 Abs. 3 bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die sich daraus ergebende Entsorgungsgebühr wird eine Mindestentsorgungsgebühr angerechnet. Die Mindestentsorgungsgebühr Haushalte beträgt 8,40 € je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Kalenderjahr bezogen auf ein Mindestentleerungsvolumen von 160 l je Person und Jahr.
- (4) Die Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche gemäß § 2 Abs. 4 wird nach den in § 3 Abs. 5 aufgeführten Gebührensätzen für die tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen berechnet.
- (5) Die Gebührensätze für die Entleerung der Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen betragen:

Abfallbehälter	je Einzelleerung
a) 80 l Abfallbehälter	4,20 €
b) 120 l Abfallbehälter	6,31 €
c) 240 l Abfallbehälter	12,61 €
d) 1.100 l Abfallbehälter	57,82 €
e) 70 l Abfallsack	3,70 €
(zusätzliche Entsorgung bei Bedarf)	(je Stück)

Die Anzahl der Leerungen der Abfallbehälter gem. a) bis d) wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst, die Abfallbehälter gem. e) durch elektronische Zählung bei der Abfuhr.

Die Gebührensätze für die Entleerung von sonstigen Abfallgroßbehältern gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis betragen 78,84 €/m<sup>3</sup> Behältervolumen.

- (6) Die Gebührensätze für die Entleerung von Behältern zur Erfassung von Bioabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Abs. 7 betragen

Bioabfallbehälter	je Einzelleerung
a) 80 l Abfallbehälter	2,52 €
b) 120 l Abfallbehälter	3,77 €

Die Anzahl der Leerungen wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst.

(7) Die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche gemäß § 2 Abs. 8 wird nach den in § 3 Abs. 8 aufgeführten Gebührensätzen nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter berechnet.

(8) Die behälterbezogenen Gebührensätze für die Papierbehälter aus anderen Herkunftsbereichen und Zusatzbehälter betragen:

Papierbehälter	je Behälter und Monat
a) bis 240 l Abfallbehälter	2,30 €
b) 1.100 l Abfallbehälter	10,50 €

Die Anzahl der Leerungen der Abfallbehälter wird zusätzlich elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst.

(9) Die Behälterdienstgebühr gem. § 2 Abs. 9 beträgt

a) bis 240 l Abfallbehälter	15,00 €
b) 1.100 l Abfallbehälter	25,00 €

je Behälter.

(10) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung mittels Container gem. § 2 Abs. 10 beträgt 115,32 € je Bereitstellung eines Containers. Die Verwertungsgebühr Sperrabfall wird auf der Grundlage der ermittelten Masse zum Zeitpunkt der Anlieferung der Abfälle gültigen „Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ erhoben.

(11) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gem. § 2 Abs. 11 beträgt 18,00 € je Bestellkarte. Je Bestellkarte können maximal 5 m<sup>3</sup> Sperrabfall zur Abholung angemeldet werden.

(12) Die Entsorgungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfall gem. § 2 Abs. 12 wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Anlieferung der Abfälle gültigen „Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ erhoben.

(13) Die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof gem. § 2 Abs. 13 beträgt

Abfallart	Einheit	Gebühr/Einheit
Sperrabfall (ASN 20 03 07) Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) (ASN 20 01 39)	Mindestgebühr angefangene 0,5 m <sup>3</sup>	2,00 €
Grünabfälle (ASN 20 02 01)	lose angeliefert angefangene 0,5 m <sup>3</sup>	4,00 €
	in Säcken Sack bis 120 Liter	1,00 €
Flachglas (ASN 16 01 20, 17 02 02, 20 01 02) Flachglas aus Bau- und Abbruchabfällen ohne Anhaftungen (ASN 17 02 02)	angefangene 15 Liter	2,00 €

Abfallart	Einheit	Gebühr/Einheit
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ASN 17 09 04) Baustoffe auf Gipsbasis (ASN 17 08 02)	Eimer bis 15 Liter	2,00 €
	Sack bis 120 Liter	12,50 €
	lose angeliefert angefangene 0,25 m <sup>3</sup>	25,00 €
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (ASN 17 01 07)	Eimer bis 15 Liter	1,00 €
	angefangene 0,25 m <sup>3</sup>	10,00 €
Holz (ASN 20 01 38) Altholz Kategorie I – III AltholzV (ASN 17 02 01)	angefangene 0,25 m <sup>3</sup>	15,00 €
Altholz Kategorie IV AltholzV (ASN 17 02 04* und 20 01 37*)	angefangene 0,25 m <sup>3</sup>	25,00 €
	Stück Fenster	3,00 €
	Stück Tür	6,00 €
asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05*)	Kleinstmenge bis 15 Liter (verpackt)	2,40 €
	Kleinmenge Stück 75-Liter-Asbestsack (verpackt)	12,00 €
	Verpackungsmaterial für Asbest: Stück Asbestsack 75 Liter	1,00 €
	Stück Big-Bag 90 x 90 cm x 110 cm	10,00 €
	Stück Platten-Big-Bag 2,60 x 1,00 m x 20 cm	15,00 €
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (ASN 17 06 03*)	Sack bis 120 Liter	2,00 €
	angefangene 0,25 m <sup>3</sup>	5,00 €
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (ASN 17 03 03*) Bitumengemische (ASN 17 03 02)	Eimer bis 15 Liter	9,50 €
	angefangene 0,25 m <sup>3</sup>	157,50 €
Altreifen (ASN 16 01 03)	Stück PKW-Reifen bis 18" ohne Felge	3,00 €
	Stück PKW-Reifen bis 18" mit Felge	6,00 €
	Stück PKW-Reifen über 18" ohne Felge	10,00 €
	Stück PKW-Reifen über 18" mit Felge	19,50 €
	Stück Kradreifen ohne Felge	1,50 €
	Stück Kradreifen mit Felge	3,00 €
	Stück Fahrradreifen u. sonstige Kleinreifen ohne Felge	1,00 €
	Stück Fahrradreifen u. sonstige Kleinreifen mit Felge	2,00 €
Stück Schlauch (PKW, Krad, Fahrrad)	1,50 €	
Gemischter Siedlungsabfall nach § 15 Abs. 5 AWS	angefangene 10 Liter	1,00 €

Werden am Wertstoffhof Abfälle zur Wiederverwendung und zum Recycling nach § 15 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis überlassen, unterliegen diese entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit den Gebührensätzen der jeweiligen Abfallart.

- (14) Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmeplätze gem. § 2 Abs. 14 beträgt  
bei Säcken mit einem Fassungsvermögen bis maximal 120 l 1,00 € je Sack  
und  
bei loser Anlieferung 4,00 € je angefangenen 0,5 m<sup>3</sup>
- (15) Die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle gem. § 2 Abs. 15 beträgt das 1,5fache der Entsorgungsgebühr für Restabfall nach Abs. 5 und wird nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen berechnet. Die Anzahl der Leerungen von Bioabfall- und Papierbehältern wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst. Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) werden manuell bei der Abfuhr gezählt.  
Es werden zusätzlich Verwaltungskosten nach Verwaltungskostensatzung festgesetzt.

#### § 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, soweit nicht in nachfolgenden Regelungen anderes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes angeschlossenen Grundstückes. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i. S. d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstückes ist.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird bei Wohnungseigentum an den Verwalter gemäß § 27 Wohnungseigentumsgesetz, bei sonstigen Teileigentümern an einen Bevollmächtigten bekannt gegeben.
- (3) Gebührenschuldner für Festgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 2 Abs. 2, Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche gem. § 2 Abs. 4, für die Bioabfallentsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 2 Abs. 7 und für die Behälterdienstgebühr i.S.v. § 2 Abs. 8, sofern Behälter für die Aufnahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gewechselt werden sollen, ist abweichend von Abs. 1
- der Inhaber des Betriebes oder der Träger der Einrichtung, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Abfälle anfallen, im Übrigen der Abfallbesitzer oder -erzeuger,
  - im Falle der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist,
  - im Falle der Entsorgung von Abfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken außerhalb von Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Vertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.

- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 der Erwerber Gebührenschuldner.
- (5) Gebührenschuldner für die Entleerungsgebühr sonstige Abfallgroßbehälter ist der Antragsteller.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche gem. § 2 Abs. 8 ist der Antragsteller.
- (7) Gebührenschuldner für die Gebühr Sperrabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen mittels Container gem. § 2 Abs. 10 einschließlich der Verwertungsgebühr Sperrabfall ist der Antragsteller.
- (8) Gebührenschuldner für die Gebühr Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gem. § 2 Abs. 11 ist der Antragsteller.
- (9) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr bei Selbstanlieferung gem. § 2 Abs. 12 ist der Anlieferer.
- (10) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof gem. § 2 Abs. 13 ist, wer die Wertstoffhöfe nutzt und dabei gebührenpflichtige Abfälle nach § 3 Abs. 13 überlässt.
- (11) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmeplätze gem. § 2 Abs. 14 ist, wer die Grünschnittannahmeplätze nutzt und dabei gebührenpflichtige Abfälle nach § 3 Abs. 14 überlässt.
- (12) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer.
- (13) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle gem. § 2 Abs. 15 sind die Gebührenschuldner nach Abs. 1, 2 oder 3.

#### **§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren/Erhebung von Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebührenschuld für die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallorten und für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Die Festgebühr wird für das Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auf die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallorten und für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen auf die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallorten werden nach der Anzahl der am 1. Oktober des Vorjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Die Vorauszahlungen für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden nach der Anzahl der dem Grundstück zum 1. Oktober des Vorjahres zuzuordnenden EGW bemessen.

Wird dem Abfallzweckverband vor Festsetzung der Vorauszahlung schriftlich mitgeteilt und auf Anforderung des Abfallzweckverbandes nachgewiesen, dass die im Melderegister erfasste Personenzahl bzw. die dem Zweckverband vorliegenden Daten zu den zuzuordnenden EGW unzutreffend sind, wird der Festsetzung der Vorauszahlung die zutreffende Personenzahl bzw. die zutreffende Anzahl EGW zugrunde gelegt.

Diese Personenzahl bzw. EGW wird auch für die abschließende Festsetzung der Festgebühr des Vorjahres herangezogen (Nachveranlagung). Weicht die abschließende Festsetzung der Festgebühr zum 31. Dezember des Vorjahres von den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück ab, ist das dem Abfallzweckverband ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen.

Endet im Laufe des Kalenderjahres der Anschluss- und Benutzungszwang oder ändert sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der zuzuordnenden EGW nach Festsetzung der Vorauszahlung auf die Festgebühr, so wird die Änderung bei der abschließenden Festsetzung der Festgebühr berücksichtigt. Für jeden auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat wird dabei 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für jeden auf die Abmeldung folgenden Kalendermonat wird 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet.

Die Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld für die Festgebühr werden durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

Bei unterjährigem Beginn des Anschluss- und Benutzungszwangs wird die Vorauszahlung vom Zeitpunkt des Beginns des Anschluss- und Benutzungszwangs bis zum Ende des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Gebührenschuld der Festgebühr nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

- (2) Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen wird jeweils in Höhe der Entsorgungsgebühr des Vorjahres erhoben.

Im Fall der erstmaligen Festsetzung der Vorauszahlung wird diese unter Zugrundelegung des Mindestentleerungsvolumens erhoben. Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und zum 15. März, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche wird jeweils in Höhe der Entsorgungsgebühr des Vorjahres erhoben, jedoch mindestens eine Leerung gemäß § 6 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis.

Im Fall der erstmaligen Festsetzung der Vorauszahlung werden 12 Entleerungen je bereitgestellten Abfallbehälter zugrunde gelegt. Bei unterjähriger Anmeldung wird die Vorauszahlung zeitanteilig zu je 1/12 je angefangenen Monat festgesetzt. Auf Antrag kann eine geringere Vorauszahlung als 12 Entleerungen pro Jahr festgesetzt werden. Wird ein geringeres oder höheres Entleerungsvolumen in Anspruch genommen als in der Vorauszahlung berechnet, erfolgt eine Ausgleichsrechnung unter Zugrundelegung der Mindestleerung nach § 6 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis, die der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Entsorgungsgebühr zugrunde gelegt wird. Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und zum 15. März, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

- (4) Die Gebühr für die Nutzung von 70 l Abfallsäcken im Falle des § 3 Abs. 5 e) ist bei Erwerb bar zu entrichten.
- (5) Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr sonstige Abfallgroßbehälter entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auf die Entleerungsgebühr sonstige Abfallgroßbehälter werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen erhoben. Bei Neuaufstellungen werden 12 Entleerungen pro Jahr als Vorauszahlung festgesetzt, bei unterjähriger Aufstellung wird die Vorauszahlung zeitanteilig zu je 1/12 je angefangenen Monat festgesetzt. Auf Antrag kann eine geringere Vorauszahlung als 12 Entleerungen pro Jahr festgesetzt werden. Erfolgt ein Abzug der sonstigen Abfallgroßbehälter im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden auf den Abzug folgenden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet und entsprechend in der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Entleerungsgebühr zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

- (6) Die Gebührenschild für die Bioabfallentsorgungsgebühr private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auf die Bioabfallentsorgungsgebühr werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen erhoben. Bei Neuaufstellungen werden 12 Entleerungen pro Jahr als Vorauszahlung festgesetzt, bei unterjähriger Aufstellung wird die Vorauszahlung zeitanteilig zu je 1/12 je angefangenen Monat festgesetzt. Auf Antrag kann eine geringere Vorauszahlung als 12 Entleerungen pro Jahr festgesetzt werden. Erfolgt ein Abzug der Bioabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden auf den Abzug folgenden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet und entsprechend in der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Bioabfallentsorgungsgebühr zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

- (7) Die Gebührenschild für die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche wird jeweils in Höhe der Entsorgungsgebühr des Vorjahres erhoben. Im Fall der erstmaligen Festsetzung der Vorauszahlung werden 12 Monate je bereitgestellten Abfallbehälter zugrunde gelegt. Bei unterjähriger Anmeldung wird die Vorauszahlung je bereitgestellten Abfallbehälter zeitanteilig je angefangenen Monat festgesetzt. Ändert sich die Anzahl und/oder Größe der auf Antrag bereitgestellten Abfallbehälter unterjährig, so wird für jeden auf den Abzug folgenden Kalendermonat je Monat die Gebühr angerechnet bzw. erstattet und entsprechend in der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche zugrunde gelegt.

Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und zum 15. März, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

- (8) Die Behälterdienstgebühr aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, entsteht mit Eingang des Antrages beim Abfallzweckverband. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Endet der Anschluss- und Benutzungszwang unterjährig, werden die in Abs. 1 bis 8 genannten Gebühren jeweils nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme abschließend berechnet. In den Fällen des Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7 bestimmt sich die tatsächliche Inanspruchnahme nach den dort getroffenen Regelungen zur Anrechnung festgesetzter Vorauszahlungen und zur Ausgleichsrechnung mit dem Mindestentleerungsvolumen. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (10) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung mittels Container einschließlich der Verwertungsgebühr Sperrabfall nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen entsteht mit Eingang des Antrages beim Abfallzweckverband, frühestens aber am ersten Tag des Jahres, in dem die Abholung erfolgt.

Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Erteilung eines SEPA-Mandates ist die Gebühr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ansonsten erfolgt die Abholung des Sperrabfalls gegen Vorkasse.

Die Vorauszahlung auf die Verwertungsgebühr Sperrabfall wird in Höhe einer Masse von 500 kg unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen „Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ erhoben. Wird eine geringere oder höhere Masse zum Zeitpunkt der Anlieferung der Abfälle durch Wägung ermittelt als in der Vorauszahlung berechnet, erfolgt eine Ausgleichsrechnung, die der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Verwertungsgebühr Sperrabfall zugrunde gelegt wird.

Die abschließende Verwertungsgebühr Sperrabfall wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(11) Die Gebühr Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen entsteht mit Eingang des Antrages beim Abfallzweckverband, frühestens aber am ersten Tag des Jahres, in dem die Abholung erfolgt. Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Erteilung eines SEPA-Mandates ist die Gebühr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ansonsten erfolgt die Abholung des Sperrabfalls gegen Vorkasse.

(12) Die Entsorgungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfall entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

Ist der Gebührenschuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, kann auf schriftlichen Antrag vor der ersten Anlieferung unter Angabe von Gründen von der Barzahlung freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Abfallzweckverband. Freistellungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Abfallzweckverband widerrufen werden.

(13) Die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

Bei Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung wird ortsbezogen informiert.

(14) Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmeplätze entsteht mit dem Erwerb der Wertmarken für Grünschnitt. Die Anlieferung von Grünabfällen auf Grünschnittannahmeplätzen ist nur unter Verwendung von Wertmarken möglich. Barzahlung der Gebühren bei Anlieferung von Grünabfall an Grünschnittannahmeplätzen ist ausgeschlossen. Die Wertmarken können bei den bekanntgegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Die Gebühr ist dort zu entrichten.

(15) Die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle entsteht mit der Leerung der fehlbefüllten Abfallbehälter im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 5 und § 19 Abs. 9 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis.

Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6 Freistellung**

- (1) Für den Fall einer über drei Monate hinausgehenden ununterbrochenen Abwesenheit vom Wohngrundstück, insbesondere aus folgenden Gründen:
  - a) Erwerbstätigkeit und Unterbringung außerhalb des Kreisgebietes,
  - b) Studium außerhalb des Kreisgebietes, wenn die Unterbringung am Studienort erfolgt,
  - c) Ausbildung oder Besuch einer Schule außerhalb des Kreisgebietes, wenn die Unterbringung am Ort der Ausbildung oder der Schule erfolgt,
  - d) Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes außerhalb des Kreisgebietes

kann der Abfallzweckverband auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners für diese Person eine Freistellung von der Entsorgungsgebühr Restabfall Haushalte gewähren.

Der betreffende Zeitraum ist auf volle Monate abzurunden und als Anteil am Kalenderjahr zu bestimmen, der bei der Gebührenbemessung gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 zum Ansatz zu bringen ist. Eine Freistellung von der Festgebühr gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erfolgt nicht.

- (2) Der Antrag ist unter der Angabe von Gründen und unter Einreichung geeigneter Unterlagen, die den Antragsgrund bestätigen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Abfallzweckverband zu stellen.
- (3) Der Freistellungszeitraum wird auf maximal zwei Jahre begrenzt. Vor Ablauf der Freistellung von der Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr Haushalte sind die für eine weitere Gebührenfreistellung relevanten Unterlagen erneut einzureichen. Die Aktualisierung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Freistellung von der Entsorgungsgebühr Haushalte. Eine rückwirkende Freistellung von der Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr Haushalte für Vorjahre ist nicht möglich.
- (4) Darüber hinaus sind im Einzelfall Ermessensentscheidungen des Abfallzweckverbandes möglich.
- (5) Entfallen die Gründe für eine gewährte Freistellung im Verlaufe eines Freistellungszeitraumes, ist dieser Umstand unaufgefordert und unverzüglich dem Abfallzweckverband mitzuteilen.

## **§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenschuld**

- (1) Für die Stundung, Niederschlagung, den Erlass und die Verzinsung der Gebührenschuld gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO) entsprechend.
- (2) Der Abfallzweckverband kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen Forderungen aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil stunden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Wird einem Antrag auf Stundung die Zustimmung erteilt, werden Zinsen in Höhe von 0,5 von Hundert je Monat erhoben. Stundungszinsen sind nur für volle Monate zu erheben, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Hat der Gebührenschuldner keine Stundung beantragt bzw. wurde der Antrag auf Stundung abgewiesen, werden Säumniszuschläge in Höhe von 1,0 von Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.

- (4) Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er kann die Entscheidung auf die Verbandsverwaltung delegieren.

### **§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, gegenüber dem Abfallzweckverband Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände abzugeben, insbesondere
- auf Aufforderung die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter mitzuteilen,
  - unaufgefordert und unverzüglich im Falle der Veräußerung des Grundstückes dem Abfallzweckverband den Namen und die Anschrift des neuen Grundstückseigentümers mitzuteilen,
  - auf Aufforderung Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen zu geben,
  - unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung in der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen mitzuteilen,
  - unaufgefordert und unverzüglich im Falle des Wechsels des Inhabers des Betriebes oder des Trägers der Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers bzw. neuen Trägers mitzuteilen,
  - unaufgefordert und unverzüglich im Falle der Abmeldung des Gewerbes den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung abzumelden und den Abzug der Behälter anzuzeigen,
  - unaufgefordert und unverzüglich Veränderungen im Betrieb oder beim Träger der Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 in der Bemessungsgrundlage nach Anlage 1 dieser Satzung mitzuteilen.

Unbeschadet des Satzes 1 kann der Abfallzweckverband vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen. Für die Abgabe der Erklärungen können Fristen gesetzt werden.

- (2) Alle Erklärungen und Mitteilungen, die die Gebührenschuldner im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Satzung gegenüber dem Abfallzweckverband vornehmen, müssen schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, nimmt der Abfallzweckverband die Veranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten vor.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises.

Bekanntmachungen aufgrund dieser Satzung erfolgen nach § 23 Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes im Amtsblatt des Erzgebirgskreises.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 12 und 13 sich der Bezahlung seiner Gebührenschuld nach der Übergabe bzw. dem Entladen der Abfälle entzieht,
  2. sich seiner Gebührenschuld entzieht und entgegen § 5 Abs. 14 die Grünschnittannahmeplätze ohne den Erwerb und die Abgabe von Wertmarken nutzt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Gründe für eine gewährte Freistellung von der Entsorgungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 dem Abfallzweckverband nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1, Punkt 1 die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband nicht mitteilt oder hierüber unwahre Angaben macht,
  5. entgegen § 8 Abs. 1, Punkt 2 im Falle der Veräußerung des Grundstückes dem Abfallzweckverband den Namen und die Anschrift des neuen Grundstückseigentümers trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband nicht mitteilt,
  6. entgegen § 8 Abs. 1, Punkt 3 trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband keine Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen gibt oder hierüber unwahre Angaben macht,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 Punkt 4 nicht jede Änderung in der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unaufgefordert und unverzüglich mitteilt
  8. entgegen § 8 Abs. 1, Punkt 5 trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband im Falle des Wechsels des Inhabers des Betriebs- oder des Trägers der Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers bzw. neuen Trägers nicht mitteilt,
  9. entgegen § 8 Abs. 1 Punkt 6 im Falle der Abmeldung des Gewerbes den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nicht abmeldet und den Abzug der Abfallbehälter nicht anzeigt,
  10. entgegen § 8 Abs. 1 Punkt 7 Veränderungen im Betrieb oder beim Träger der Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 in der Bemessungsgrundlage nach Anlage 1 dieser Satzung nicht mitteilt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe des in § 6 Abs. 3 SächsKAG genannten Betrages von bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis) vom 23. November 2020 außer Kraft.

Stollberg, den 16. November 2023

  
Michaelis  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)



## Anlage

### zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis)

Einwohnergleichwerte nach § 2 Abs. 2:

Für die Bemessung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

lfd. Nr.	Herkunftsbereich	EGW	Bemessungsgrundlage
1	Industrie, Handwerk, Handel oder sonst. Gewerbebetriebe, Geldinstitute, Verwaltungen sowie freiberufliche Unternehmen und Praxen	1	je 4 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
2	kulturelle und gastronomische Einrichtungen	1	
3	gewerbliche Beherbergungseinrichtungen jeder Art	1	je 5 Betten
4	Krankenhäuser, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnl. Einrichtungen	1	je 2 Betten
5	Schulen u. Kindertagesstätten (Horte, Kindergärten u. -krippen)	1	je 20 Schüler bzw. Kinder
6	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Garten- und Erholungsgrundstücke und ähnliches)	0,5	0,5 je einem Grundstück

Sofern Betriebe oder Einrichtungen vorstehend nicht aufgeführt sind, setzt der Abfallzweckverband den Einwohnergleichwert (EGW) in Anlehnung an die oben genannten Grundsätze unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der Umstände fest (Ermessensspielraum).

Als Beschäftigte gelten alle im Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrdienstleistende, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende usw..

Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende EGW entsprechend herabgesetzt.

Sind Beschäftigte nur während eines Teils des Jahres beschäftigt, wird dies angemessen berücksichtigt.

Nebenerwerb wird nicht veranlagt.